



Neufassung Satzung TS Woltmershausen

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.3.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.9.1974 in Bremen gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Woltmershausen von 1890 e.V."

Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger des „Turnvereins Woltmershausen von 1890 e. V.“ und des „Sportverein Woltmershausen von 1896 e.V.“ Letzterer war Nachfolger der Vereine „Allgemeiner Turnverein Woltmershausen von 1896 e.V.“ und des „Fußballverein Woltmershausen von 1900 e.V.“.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen erfolgte am 13. Januar 1975 unter der Nummer 3229.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie des Gemeinnsinns auf demokratischer Grundlage. Parteipolitische, konfessionelle sowie rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verurteilt jegliche Art von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen;
- b. die Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen;
- c. die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Familien sowie Senioren;
- d. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern sowie die Stärkung des Ehrenamtes;
- e. die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

- (3) Für die nähere Ausgestaltung des Vereinslebens und der Aufgaben der Organe kann der Verein eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied zu erklären. § 4 (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses gegen den Ausschluss Beschwerde einzulegen. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geldleistungen erhoben. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung einmalige Umlagen auch mit sofortiger Wirkung bis zu dem sechsfachen des Monatsbeitrages beschließen.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Zusätzlich kann durch Geschäftsordnung bestimmt werden, dass die Mitglieder Vereinsdienste (Arbeitsdienst) zu leisten haben.
- (4) Über den allgemeinen Vereinsbeitrag hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch Beschluss des Hauptausschusses festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Hauptausschuss
 - d. die Vertreterversammlung
 - e. die Jugendversammlung
- (2) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, die jeweils eine Sportart betreiben. Mitglieder können nur mit Zustimmung des Hauptausschusses Abteilungen bilden, benennen, auflösen oder zusammenschließen.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand. Diese Satzung gilt entsprechend. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu binnen 30 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. § 8 (4) gilt entsprechend.

Aufgaben

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- f) Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- h) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwartes
- i) Satzungsänderungen
- j) Aufnahme von Grundschulden, Finanz- und Kreditmitteln sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 18 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch druckschriftlich in einer Bremer Tageszeitung mit amtlichen Bekanntmachungen oder in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Leitung und Tagesordnung

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Das Recht, zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

Anträge

- (10) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung in Schriftform vorliegen. § 8 (4) gilt entsprechend. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können nur zur Verhandlung kommen, wenn sie die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder finden (Initiativanträge).
- (11) Auf Satzungsänderungen gerichtete Anträge können nicht in der Versammlung gestellt werden.
- (12) Näheres kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne von § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist seine Aufgabe von dem gewählten Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Übernimmt der Vertreter die Funktion des ausgeschiedenen Amtsinhabers oder scheidet ein Vertreter aus, kann die Vertreterversammlung ein



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus ihrer Mitte wählen.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die Vorstandsmitglieder nach § 9 (1),
- b) der stellvertretende Kassenwart,
- c) der Schriftwart,
- d) der technische Leiter,
- e) der Pressewart,
- f) der Jugendwart.

(2) § 9 (2) gilt für die unter (1) b) bis e) zu wählenden Personen entsprechend.

Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung sowie die Ehrenordnung. Er kann darüber hinaus Sport-, Spiel- und Hausordnungen beschließen. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Der Hauptausschuss bestätigt die Jugendordnung.

§ 11 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptausschuss
- b) den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern
- c) dem stellvertretenden Technischen Leiter
- d) den Kassenprüfern
- e) den Beisitzern.

(2) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen für 2 Jahre gewählt. Für die unter (1) c) bis e) zu wählenden Personen gilt § 9 (2) entsprechend. Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer und Beisitzer bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss den Vorstand ermächtigen, über Finanz- und Kreditmittel bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro zu verfügen.

§ 12 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Sie wählt den Jugendwart. Sie kann eine Jugendordnung beschließen, die vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, für die Jugendversammlung jedoch nur Mitglieder, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dies gilt für Wahlen entsprechend.

Bei Beschlüssen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Wird bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, können weitere Wahlgänge stattfinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag jedoch geheim.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung nach § 8 (3) gestanden haben.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 16 Ehrungen



Neufassung - Satzung TS Woltmershausen

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Ehrenmitgliedschaft, die Verleihung der Ehrennadel sowie die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden regelt im Einzelnen die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 17 Vereinbarung der Rechtsvorgänger

Der zwischen dem Turnverein Woltmershausen von 1890 e.V. und dem Sportverein Woltmershausen von 1896 e.V. geschlossene Vertrag vom 27.9.1974 ist für den Rechtsnachfolger für 12 Jahre verbindlich. Anschließend kann von Vereinbarungen abgewichen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zustimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf dabei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend, so muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Auflösung des Vereins gilt dann als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen. Dieser hat das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Woltmershausen/Rablinghausen zu verwenden.